

INHALT:	
▼ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 17.11.2015	▼ Satzung der Gemeinde Gilching über die Fristverlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Ortsmitte“ für den Bereich nordöstlich der Römerstraße für die Fl.Nrn. 1322/6 Tfl., 1259 Tfl., 1247 Tfl., 1247/15, 1249/3, 1259/10, 1259/21, 1259/2 Tfl., 1248/6, 1246/2, 1246/3, 1246/4, 1246/5, 1245/4, 1259/4, 1259/1 Tfl., 1259/5, 1259/6 Tfl., 1259/11 Tfl., 1240/6 Tfl., 1238, 1239/4, 1240 Tfl., 1244, 1240/9, 1235/5 und 1235/6, jeweils Gemarkung Gilching
▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)	▼ Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 18.11.2015 des AWISTA
▼ Ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung der gehobenen Erlaubnis vom 30.10.2015 zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen Rothenfeld auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2090/3, Gemarkung Erling, Gemeinde Andechs durch die Justizvollzugsanstalt Landsberg a. Lech (Außenstelle Rothenfeld)	▼ 16. Verbandsausschuss-Sitzung am 16.11.2015 des Verband Wohnen im Kreis Starnberg
▼ Taxitarifordnung für den Landkreis Starnberg Verordnung des Landratsamtes Starnberg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Starnberg (Taxitarifordnung – TTO) vom 01.12.2015	▼ Änderung von Gemeindegrenzen, § 58 Abs. 2 FlurbG in der Gemeinde Andechs
▼ Lärmaktionsplanung des Eisenbahn-Bundesamtes; 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung und Veröffentlichung des Pilot-Lärmaktionsplanes Teil A	
▼ Bebauungsplan Nr. 7402 Teil A, 2. Änderung für das Gebiet nördlich der Altostraße, Ortsmitte Leutstetten, betreffend das Grundstück Altostraße 15, Fl.Nr. 60 (Teilfläche), Gemarkung Leutstetten, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	
▼ Bebauungsplan Nr. 7404, 1. Änderung für das Gebiet nördlich der Wangener Straße, betreffend die Fl.Nrn. 313 (teiw.) und 314, Gemarkung Leutstetten; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	
▼ Bebauungsplan Nr. 8009 A und B, 2. Änderung Teilbebauungsplan für das Grundstück AULL, betreffend das Gebiet zwischen Parkstraße, An der Linde und Klenzestraße, Gemarkung Söcking; Unterrichtung der Öffentlichkeit	
▼ Bebauungsplan Nr. 8029, 2. Änderung betr. die Grundstücke Fl.Nrn. 930/4, 930/6, 930/8, 930/10 und 930/11 (Oberer Seeweg 2 bis 10); Fassung des Aufstellungsbeschlusses; Unterrichtung der Öffentlichkeit	
▼ Bebauungsplan Nr. 8118, 22. Änderung für das Gewerbegebiet nördlich der B2 für das Grundstück Fl.Nr. 848/7 (Münchner Straße 17, 82319 Starnberg), Gemarkung Starnberg; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	
▼ Bebauungsplan Nr. 8174 Teil A, betreffend die Fl.Nrn. 585, 585/2, 585/3 sowie 624/2 (Teilfläche), Gemarkung Starnberg; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	
▼ Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gebiet an der Sibichhauser Höhe“ 1. Änderung in der Gemeinde Berg	
▼ Bebauungsplan „Ortsmitte“ für den Bereich nordöstlich der Römerstraße für die Fl.Nrn. 1322/6 Tfl., 1259 Tfl., 1247 Tfl., 1247/15, 1249/3, 1259/10, 1259/21, 1259/2 Tfl., 1248/6, 1246/2, 1246/3, 1246/4, 1246/5, 1245/4, 1259/4, 1259/1 Tfl., 1259/5, 1259/6 Tfl., 1259/11 Tfl., 1240/6 Tfl., 1238, 1239/4, 1240 Tfl., 1244, 1240/9, 1235/5 und 1235/6, jeweils Gemarkung Gilching; Erlass einer Satzung über die Fristverlängerung der Veränderungssperre nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB	
◆ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 17.11.2015	
Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am	
Dienstag, 17.11.2015 um 15:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg	
– Tagesordnung: –	
I. Öffentliche Sitzung	
1. Protokoll der Jugendhilfeausschusssitzung vom 22.09.2015	
2. Haushaltsplanentwurf 2016	
3. Vorstellung der Koki-Arbeit und der regionalen Kinderschutzkonzeption Vortrag: [REDACTED]	
4. Zuschussanträge	
5. Zuschussantrag der Lebenshilfe Starnberg für den Beratungsfachdienst für Kindertageseinrichtungen im Schuljahr 2015/2016	
6. Verschiedenes	
II. Nicht öffentliche Sitzung	
◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)	
Das Landratsamt Starnberg hat am 28.08.2014 einen Änderungsbescheid für die Baugenehmigung zur Errichtung des Bürgerzentrums Gilching auf dem Grundstück Fl.Nr. 1305, Gemarkung Gilching, Pollinger Straße an die Gemeinde Gilching, Rathausstraße 2, 82205 Gilching erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.	
Rechtsbehelfsbelehrung	
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem	
Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30,	
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.	
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung	
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).	
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.	
Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-355 im Zimmer 279 eingesehen werden.	
◆ Ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung der gehobenen Erlaubnis vom 30.10.2015 zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen Rothenfeld auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2090/3, Gemarkung Erling, Gemeinde Andechs durch die Justizvollzugsanstalt Landsberg a. Lech (Außenstelle Rothenfeld)	
Die gehobene Erlaubnis liegt in der Zeit vom 24.11.2015 bis einschließlich 07.12.2015 im Rathaus der Gemeinde Andechs, Andechser Straße 16, 82346 Andechs, Zimmer Nr. 10 (Bauamt), während der üblichen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.	
Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die gehobene Erlaubnis gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.	
◆ Taxitarifordnung für den Landkreis Starnberg Verordnung des Landratsamtes Starnberg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Starnberg (Taxitarifordnung – TTO) vom 01.12.2015	
Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 147 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07. August 2013 (BGBl I S. 3154), in Verbindung mit § 10 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl 2014, S. 22), erlässt das Landratsamt Starnberg folgende	
Verordnung:	
§ 1 Geltungsbereich	
[1] Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Starnberg.	
[2] Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Landkreise Starnberg, Bad Tölz-Wolfratshausen, Weilheim-Schongau, Landsberg am Lech, Fürstenfeldbruck und München sowie der Landeshauptstadt München.	
§ 2 Beförderungsentgelte	
(1) Für Fahrten, die über das Pflichtfahrgebiet nicht hinausgehen, setzt sich das Beförderungsentgelt unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus	
a) dem Mindestfahrpreis	3,60 Euro
(einschl. die ersten 111,11 m Wegstrecke oder einer Wartezeit von 26,7 Sekunden) bestehend aus:	
Grundpreis	3,40 Euro
und einer Schalteinheit	0,20 Euro
b) dem Kilometerpreis (Tarifstufe 1) für	
0 - 5 km (0,20 Euro pro 111,11 m)	1,80 Euro
5 - 10 km (0,20 Euro pro 117,64 m)	1,70 Euro
ab 10 km (0,20 Euro pro 125,00 m)	1,60 Euro
c) dem Wartezeitpreis (Tarifstufe 2) - auch verkehrsbedingt - je Stunde	27,00 Euro (0,20 Euro je 26,7 Sekunden)
Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt bei einem Kilometerpreis von	
1,80 Euro:	15,00 km/h
1,70 Euro:	15,88 km/h
1,60 Euro:	16,88 km/h
d) den Zuschlägen nach Abs. 3.	
Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von 0,20 Euro angezeigt. Die Wartezeit beträgt je Einheit 26,7 Sekunden.	
(2) Fahrpreise	
a) Anfahrten in Zone I frei	
b) Anfahrten in Zone II ab Zonengrenze I Tarifstufe 1	
c) Zielfahrten in Tarifzone I und Tarifzone II Tarifstufe 1	
d) Rückfahrt aus der Zone II in Richtung Zone I ab Tarifzone I	Tarifstufe 2 Tarifstufe 1
bei Rückfahrten der selben Fahrgäste von Zielen in der Zone II	
in die Tarifzone 1 bis Grenze Tarifzone I	Tarifstufe 2
ab Grenze der Tarifzone I	Tarifstufe 1
Die Zone I (freie Anfahrt) umfasst das durch Ortstafeln (Zeichen 310/311 zur Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung) begrenzte Gebiet der Standplatzorte, die Zone II das übrige Pflichtfahrgebiet.	
Abweichend davon gilt: Für die Bereithaltungsbereiche Hechendorf und Seefeld wird die Zone I (freie Anfahrt) auf den Gesamtbereich beider Örtlichkeiten festgelegt. Der Gesamtbereich der beiden Örtlichkeiten umfasst den durch Ortstafeln (Zeichen 310/311 zur Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung) räumlich begrenzten Bereich.	
Für die Betriebssitzgemeinden Feldafing und Pöcking wird die Zone I (freie Anfahrt) auf den Gesamtbereich der beiden Ortschaften Feldafing und Pöcking sowie dem Ortsteil Possenhofen festgelegt. Der Gesamtbereich der Örtlichkeiten umfasst jeweils den durch Ortstafeln (Zeichen 310/311 zur Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung) räumlich begrenzten Bereich.	
Für den Betriebssitz Starnberg wird die Zone I (freie Anfahrt) auf das Gebiet der Stadt Starnberg und den Ortsteil Söcking festgelegt. Der Gesamtbereich beider Örtlichkeiten umfasst den durch Ortstafeln (Zeichen 310/311 zur Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung) räumlich begrenzten Bereich.	



Landkreis Starnberg

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehb.



STA
Landratsamt Starnberg

Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.

Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg

(3) Zuschläge

- a) Gepäck
üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück 0,50 Euro
üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen frei
- b) Tiere
jedes frei transportierte Tier 0,50 Euro
jeder Käfig oder Transportbehälter 0,50 Euro
Blindhunde frei
- c) Großraumtaxen
(Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich FahrzeugführerIn zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- und Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können.)
Ab dem 5. (fünften) Fahrgast beträgt der Zuschlag unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal 5,00 Euro

Die Zuschlagsobergrenze beträgt 10 Euro.

- (4) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
- (5) Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Fahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone II ihr Ziel haben, wobei die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Zone I zurückfahren.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4 Abweichende Fahrpreise

- (1) Sondervereinbarungen zur Krankenbeförderung innerhalb des Pflichtfahrbereiches bedürfen der Genehmigung durch das Landratsamt Starnberg (§ 51 Abs. 2 PBefG).
Sonstige Sondervereinbarungen sind dem Landratsamt Starnberg anzuzeigen.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe 1 zugrunde zu legen.
- (3) Wartezeiten bis zu 5 (fünf) Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 (fünf) Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,45 Euro pro Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 Euro wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebsitzadresse auszustellen.
- (4) Die Fahrgäste haben die Kosten der von Ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.

§ 7 Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Von der Beförderung können vom Fahrer ausgeschlossen werden
- Personen, die unter erheblichem Einfluss alkoholischer Getränke oder berauschender Mittel stehen,
 - Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 - Personen, die nicht bereit sind, den Vorschuss nach § 6 Abs. 1 zu zahlen.
- (3) Ein Anspruch auf Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (4) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren oder Belästigungen zu befürchten sind.

§ 8 Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft). Zur Lokalisierung des Fahrtzieles und zur Auswahl des Fahrweges hat der Fahrer ausreichendes Kartenmaterial über das gesamte Pflichtfahrgebiet mitzuführen.
- (2) Der Fahrer muss außerdem eine Ausfertigung dieser Verordnung mitführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 10.000 (zehntausend) Euro belegt werden, wer als Taxifahrer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, insbesondere

- (1) andere als die in § 2 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,

- (2) entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet oder bei nicht eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger keine Sondervereinbarung zur Personenbeförderung vorweisen kann, die durch das Landratsamt Starnberg genehmigt ist,
- (3) entgegen § 5 Abs. 2 den Fahrpreis oder entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
- (4) entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 Beträge bis zu 50 (fünfzig) Euro nicht wechseln kann oder entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
- (5) entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung, keine vollständige oder eine falsche Quittung ausstellt,
- (6) entgegen § 7 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
- (7) entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt oder kein ausreichendes Kartenmaterial für das Pflichtfahrgebiet mitführt,
- (8) entgegen § 8 Abs. 2 eine Ausfertigung dieser Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen keine Einsicht gewährt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.12.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Starnberg vom 30.04.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 18 vom 07.05.2004), in der Fassung vom 23.02.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 8 vom 02.03.2011) außer Kraft.

Starnberg, 02.11.2015

LANDRATSAMT STARNBERG

Karl Roth
Landrat

Landratsamt Starnberg - Karl Roth, Landrat



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder.
Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Moosstraße 5 • 82319 Starnberg

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Lärmaktionsplanung des Eisenbahn-Bundesamtes; 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung und Veröffentlichung des Pilot-Lärmaktionsplanes Teil A

Mit der Lärmaktionsplanung des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) sollen auf der Grundlage der Lärmkartierung und unter Beteiligung der Öffentlichkeit hohe Lärmbelastungen entlang von Eisenbahnstrecken identifiziert werden. Im Frühsommer dieses Jahres bestand für betroffene Bürgerinnen und Bürger, Verbände etc. die Gelegenheit, ihr Lärmempfinden entlang von Eisenbahnstrecken zu schildern. Der darauf basierende Teil A des Lärmaktionsplans kann im Internet unter der Adresse **www.eba.bund.de** aufgerufen werden.

Während der 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung besteht nun

in der Zeit vom 15.11.2015 bis 15.12.2015

die Gelegenheit, dem EBA eine Rückmeldung zum bisherigen Ablauf der Lärmaktionsplanung zu geben. Dies kann online über die Beteiligungsplattform **www.laermaktionsplanung-schiene.de** oder mittels eines dort verfügbaren Fragebogens geschehen.

Starnberg, 04.11.2015

Stadt Starnberg – Dr. Klaus Rieskamp, 2. Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 7402 Teil A, 2. Änderung für das Gebiet nördlich der Altostraße, Ortsmitte Leutstetten, betreffend das Grundstück Altostraße 15, Fl.Nr. 60 (Teilfläche), Gemarkung Leutstetten, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Die Erste Bürgermeisterin hat am 15.10.2015 den Planentwurf in der Fassung vom 12.10.2015 gebilligt. Dieser liegt nun einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 19.11.2015 bis 22.12.2015

bei der Stadt Starnberg -Stadtbauamt-, Vogelanger 2, Zimmer 306,

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren, weshalb die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Starnberg, 05.11.2015

Stadt Starnberg – Dr. Klaus Rieskamp, 2. Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 7404, 1. Änderung für das Gebiet nördlich der Wangener Straße, betreffend die Fl.Nrn. 313 (teiw.) und 314, Gemarkung Leutstetten; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bauausschuss hat am 22.10.2015 den Bebauungsplan in der Fassung 29.07.2015 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Bebauungsplan etwa genannte DIN-Normen können gleichfalls eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.



Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

Das Landratsamt Starnberg - Fachbereich Gesundheitswesen - bietet an:

- Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB
- Allgemeine Beratung in Schwangerschaftsfragen
- Beratung über finanzielle Hilfen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Termine: **Telefon 08151 148-920 oder 148-900**
www.lk-starnberg.de/schwangerschaftsberatung

Landratsamt Starnberg – Gesundheitswesen
Dampfschiffstraße 2 a • 82319 Starnberg



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

45. Ausgabe vom 11. November 2015

Seite 3

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 05.11.2015

Stadt Starnberg – Dr. Klaus Rieskamp, 2. Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 8009 A und B, 2. Änderung Teilbebauungsplan für das Grundstück AULL, betreffend das Gebiet zwischen Parkstraße, An der Linde und Klenzestraße, Gemarkung Söcking; Unterrichtung der Öffentlichkeit

Am 29.04.2015 hatte die Stadt Starnberg den Aufstellungsbeschluss samt Geltungsbereich bekannt gemacht und im Rahmen dessen die mit der Planung beabsichtigten Ziele benannt.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches aufgestellt. Der Öffentlichkeit wird daher entsprechend § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 nun die Möglichkeit eingeräumt, sich in der Zeit

vom 11.11.2015 bis 24.11.2015 im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer Nr. 305,

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und donnerstags von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich hierzu zu äußern.

Im Anschluss daran wird der Bebauungsplan-Entwurf öffentlich ausliegen und im Rahmen dessen die eigenständige Möglichkeit zur Stellungnahme und Erörterung gegeben. Dies wird wiederum ortsüblich bekannt gemacht

Starnberg, 05.11.2015

Stadt Starnberg – Dr. Klaus Rieskamp, 2. Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 8029, 2. Änderung betr. die Grundstücke Fl.Nrn. 930/4, 930/6, 930/8, 930/10 und 930/11 (Oberer Seeweg 2 bis 10); Fassung des Aufstellungsbeschlusses; Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Erste Bürgermeisterin hat am 08.05.2015 die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Der Geltungsbereich ist aus dem nebenstehenden Lageplan ersichtlich.

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung von Planungsrecht für eine maßvolle Nachverdichtung bei Erhaltung des Gebietscharakters mit einer Einzelhausbebauung auf großen durchgrünenden Grundstücken.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches aufgestellt. Der Öffentlichkeit wird daher entsprechend § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 nun die Möglichkeit eingeräumt, sich in der Zeit

vom 11.11.2015 bis 24.11.2015 im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer Nr. 305,

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und donnerstags von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich hierzu zu äußern.

Im Anschluss daran wird der Bebauungsplan-Entwurf öffentlich ausliegen und im Rahmen dessen die eigenständige Möglichkeit zur Stellungnahme und Erörterung gegeben. Dies wird wiederum ortsüblich bekannt gemacht.

Starnberg, 05.11.2015

Stadt Starnberg – Dr. Klaus Rieskamp, 2. Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 8118, 22. Änderung für das Gewerbegebiet nördlich der B2 für das Grundstück Fl.Nr. 848/7 (Münchner Straße 17, 82319 Starnberg), Gemarkung Starnberg; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bauausschuss hat am 22.10.2015 den Bebauungsplan in der Fassung 02.06.2015 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311,

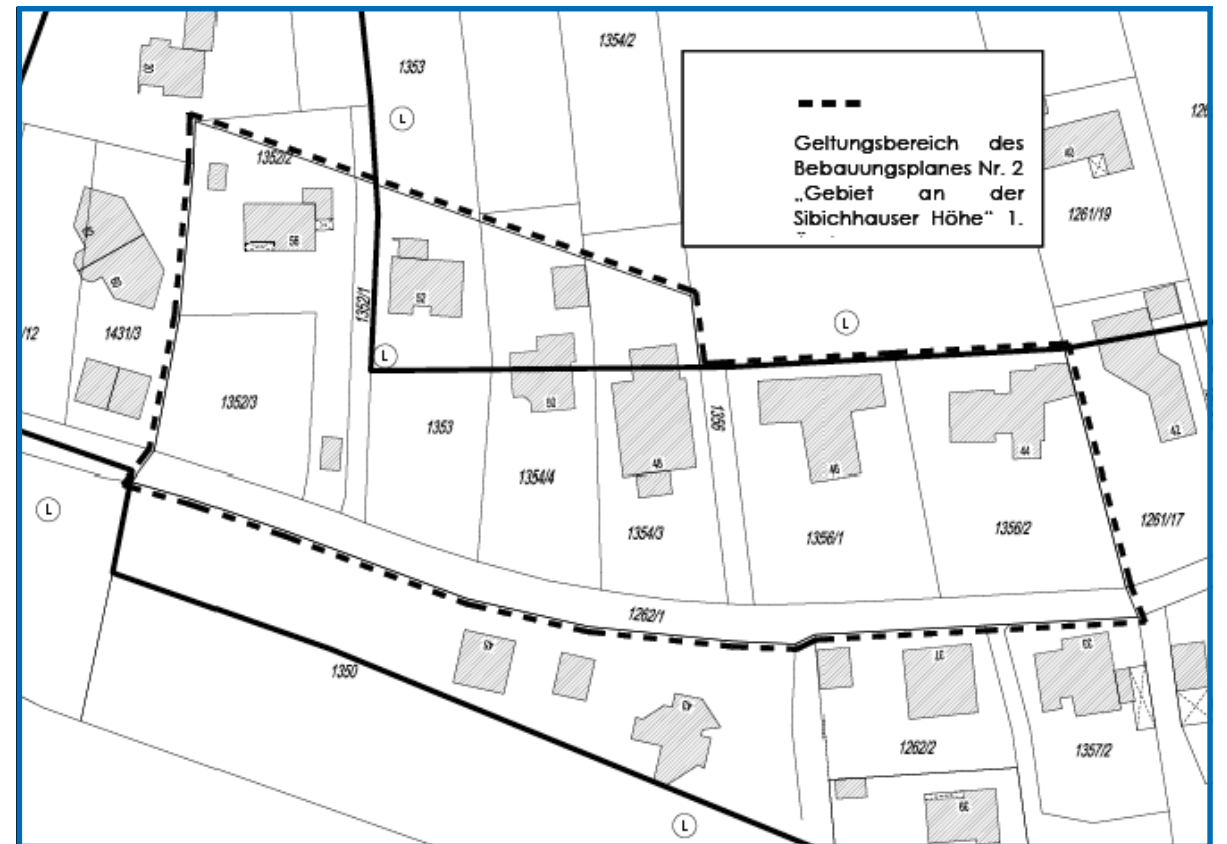
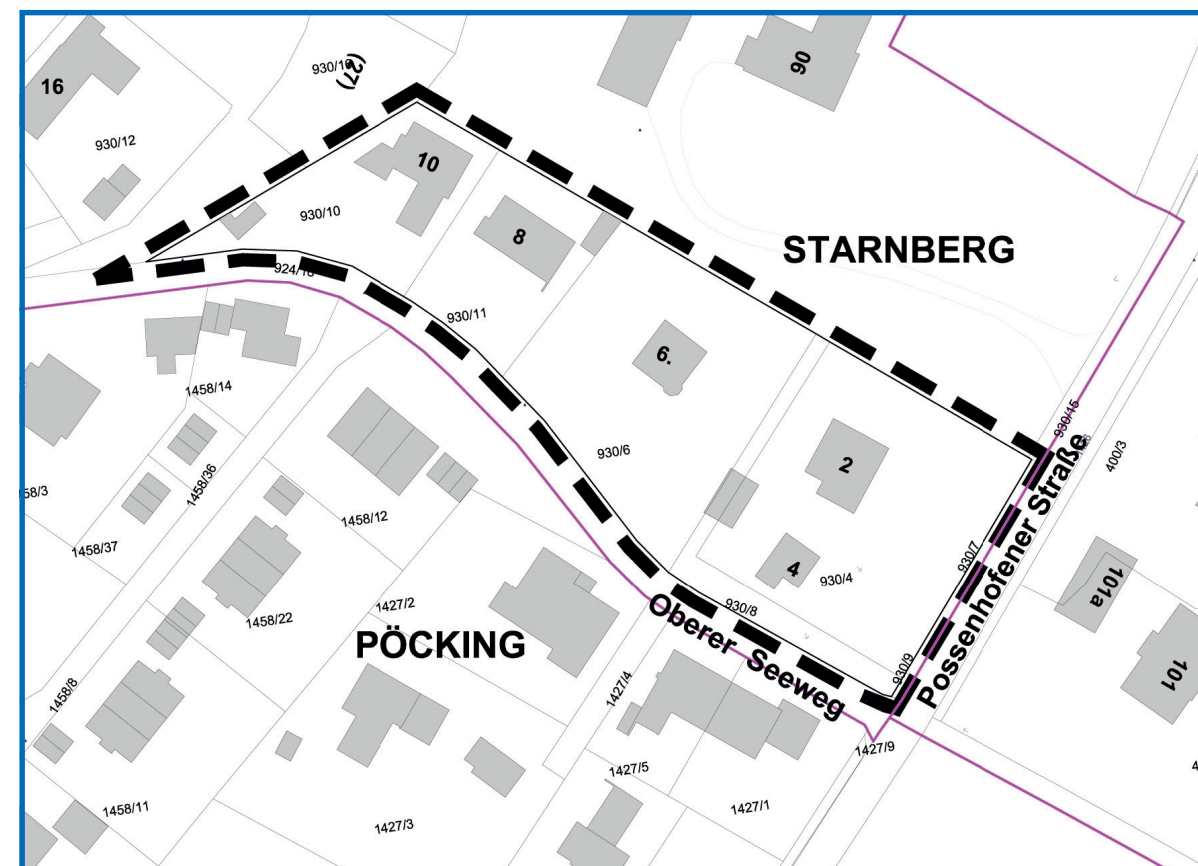
zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Bebauungsplan etwa genannte DIN-Normen können gleichfalls eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Planungsumgriff - Bebauungsplan Nr. 8029, 2. Änderung



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 05.11.2015

Stadt Starnberg – Dr. Klaus Rieskamp, 2. Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 8174 Teil A, betreffend die Fl.Nrn. 585, 585/2, 585/3 sowie 624/2 (Teilfläche), Gemarkung Starnberg; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Erste Bürgermeisterin hat am 17.04.2015 den Bebauungsplan mit gleichlautendem Fassungsdatum als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Bebauungsplan etwa genannte DIN-Normen können gleichfalls eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

◆ Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gebiet an der Sibichhauser Höhe“ 1. Änderung

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 27.10.2015 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gebiet an der Sibichhauser Höhe“ 1. Änderung beschlossen und die Begründung gebilligt. Das Bauleitplanverfahren wird im „Beschleunigten Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“ nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gebiet an der Sibichhauser Höhe“ 1. Änderung mit Begründung ist laut Gemeinderatsbeschluss vom 27.10.2015 für die Dauer eines Monats gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gebiet an der Sibichhauser Höhe“ 1. Änderung ist in dem obenstehenden Lageplan dargestellt.

Fortsetzung nächste Seite >>>

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 05.11.2015

Stadt Starnberg – Dr. Klaus Rieskamp, 2. Bürgermeister

Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift und einer Begründung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gebiet an der Sibichhauser Höhe“ 1. Änderung und die Begründung liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

23.11.2015 bis einschließlich 23.12.2015

in der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt, Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden.

Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Berg, 28.10.2015

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

◆ **Bebauungsplan „Ortsmitte“ für den Bereich nordöstlich der Römerstraße für die Fl.Nrn. 1322/6 Tfl., 1259 Tfl., 1247 Tfl., 1247/15, 1249/3, 1259/10, 1259/21, 1259/2 Tfl., 1248/6, 1246/2, 1246/3, 1246/4, 1246/5, 1245/4, 1259/4, 1259/1 Tfl., 1259/5, 1259/6 Tfl., 1259/11 Tfl., 1240/6 Tfl., 1238, 1239/4, 1240 Tfl., 1244, 1240/9, 1235/5 und 1235/6, jeweils Gemarkung Gilching; Erlass einer Satzung über die Fristverlängerung der Veränderungssperre nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gilching hat in seiner Sitzung vom 20.10.2015 beschlossen, die in der Gemeinderatssitzung vom 12.11.2013 zum Erlass beschlossene und durch ortsübliche Bekanntmachung am 20.11.2013 in Kraft getretene Veränderungssperre in ihrer Geltungsfrist gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr zu verlängern.

Die nachfolgende Satzung über die Fristverlängerung der Veränderungssperre ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Gilching, 21.10.2015

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister

◆ **Satzung der Gemeinde Gilching über die Fristverlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Ortsmitte“ für den Bereich nordöstlich der Römerstraße für die Fl.Nrn. 1322/6 Tfl., 1259 Tfl., 1247 Tfl., 1247/15, 1249/3, 1259/10, 1259/21, 1259/2 Tfl., 1248/6, 1246/2, 1246/3, 1246/4, 1246/5, 1245/4, 1259/4, 1259/1 Tfl., 1259/5, 1259/6 Tfl., 1259/11 Tfl., 1240/6 Tfl., 1238, 1239/4, 1240 Tfl., 1244, 1240/9, 1235/5 und 1235/6, jeweils Gemarkung Gilching**

Die Gemeinde Gilching erlässt gem. §§ 14, 16 u. 17 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 118 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) i.V.m. Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82) eine Satzung über die Fristverlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Ortsmitte“ für den Bereich nordöstlich der Römerstraße für die Fl.Nrn. 1322/6 Tfl., 1259 Tfl., 1247 Tfl., 1247/15, 1249/3, 1259/10, 1259/21, 1259/2 Tfl., 1248/6, 1246/2, 1246/3, 1246/4, 1246/5, 1245/4, 1259/4, 1259/1 Tfl., 1259/5, 1259/6 Tfl., 1259/11 Tfl., 1240/6 Tfl., 1238, 1239/4, 1240 Tfl., 1244, 1240/9, 1235/5 und 1235/6, jeweils Gemarkung Gilching mit folgendem Inhalt:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 20.11.2013 in Kraft getretene Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Ortsmitte“ für den Bereich nordöstlich der Römerstraße für die Fl.Nrn. 1322/6 Tfl., 1259 Tfl., 1247 Tfl., 1247/15, 1249/3, 1259/10, 1259/21, 1259/2 Tfl., 1248/6, 1246/2, 1246/3, 1246/4, 1246/5, 1245/4, 1259/4, 1259/1 Tfl., 1259/5, 1259/6 Tfl., 1259/11 Tfl., 1240/6 Tfl., 1238, 1239/4, 1240 Tfl., 1244, 1240/9, 1235/5 und 1235/6, jeweils Gemarkung Gilching wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 2 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beginn des 19.11.2015 in Kraft. Sie tritt nach Ablauf eines Jahres außer Kraft. Sie tritt auch dann außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung die Veränderungssperre dient, rechtsverbindlich geworden ist.

Gilching, 21.10.2015

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg

◆ **Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 18.11.2015**

Die nächste Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg findet am

Mittwoch, dem 18.11.2015, um 9:00 Uhr, im Sitzungssaal des AWISTA, Moosstraße 5, 3. Stock, 82319 Starnberg

statt.

– **Tagesordnung:** –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Informationen des Verbandsvorsitzenden
3. Neufassung des Abfallwirtschaftskonzeptes 2030; hier: Konzeptaktualisierung
4. Öffnungszeitenkonzept der Wertstoffhöfe; hier: Erweiterung der Öffnungszeiten des Wertstoffhofes in Inning
5. Vollzug der Verpackungsverordnung; hier: Vergabeinfo der Dualen Systeme Deutschlands über die Erfassung von Verkaufsverpackungen aus LVP
6. Neuordnung der Wertstoffeffassung; hier: Arbeitsentwurf für Wertstoffgesetz; Maßnahmen zum Erhalt der Kommunalwirtschaft
7. Vollzug der Abfallgebührensatzung - AGS -; hier: Neufestsetzung der Abfallgebühren ab 01.01.2016
8. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Starnberg, 05.11.2015

ZWECKVERBAND FÜR ABFALLWIRTSCHAFT IM LAND-KREIS STARNBERG –

Landrat Karl Roth, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“

◆ **16. Verbandsausschuss-Sitzung am 16.11.2015**

Die nächste Sitzung des Verbandsausschusses des „Verband Wohnen“ findet am

Montag, dem 16.11.2015 um 9.00 Uhr, im Sitzungssaal des „Verband Wohnen“ (Dachgeschoss), Gradstraße 2 a

statt. Die Sitzung ist öffentlich.

– **Tagesordnung:** –

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) der 15. Verbandsausschuss-Sitzung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“ vom 05.10.2015
2. Bilanz/Jahresabschluss zum 31.12.2014
3. Bericht über die gesetzliche Prüfung durch den Verband Bayerischer Wohnungsunternehmen (Jahresabschluss/Lagebericht 2014)
4. Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2014; Vortrag: Verbandsrat/1. Bürgermeister Manfred Walter/Gilching, Vorsitzender des Prüfungsausschusses

5. Vorberatung des Entwurfs der Haushaltsatzung und des Haushaltsplanes 2016

6. Bau von Wohnungen auch für anerkannte Flüchtlinge in Erweiterung des bisherigen Bauprogramms durch den Verband Wohnen; Antrag des Bürgermeistersprechers 1. Bürgermeister Monn

7. Verschiedenes

II. Nicht öffentlicher Teil

Starnberg, 11.11.2015

VERBAND WOHNEN IM KREIS STARNBERG –

Christine Borst, Verbandsvorsitzende, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Amts für Ländliche Entwicklung Oberbayern

◆ **Änderung von Gemeindegrenzen, § 58 Abs. 2 FlurbG**

Gemäß § 58 Abs. 2 und §§ 61, 63 FlurbG treten mit der Anordnung der Ausführung des Zusammenlegungsplanes im Verfahren Frieding III mit Wirkung vom 01.01.2016 nachstehende Änderungen der Gemeindegrenzen ein.

Es werden

ausgegliedert aus der Gemeinde	Fläche (ha)	und eingegliedert in die Gemeinde
Andechs	0,2878	Herrsching a. A.
Seefeld	0,0101	Herrsching a. A.

Hiernach ergibt sich

für das Gemeindegebiet	eine Flächen-mehrung von (ha)	eine Flächen-minderung von (ha)
Herrsching a. A.	+ 0,2979	
Andechs		- 0,2878
Seefeld		- 0,0101

Die umgegliederten Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt.

Sie sind im Einzelnen in der Gemeindegrenzänderungskarte nebst Flächenverzeichnis zur Gemeindegrenzänderung ausgewiesen. Diese Unterlagen werden dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Landsberg am Lech (Außenstelle Starnberg) zur Aufbewahrung übergeben.

München, 30.10.2015

AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG OBERBAYERN –

Peter Höcherl, Amtsrat